



## Merkblatt für die Erklärung zur Namensführung eines Kindes und Antrag auf Beurkundung der Geburt

Bitte überprüfen Sie im Bereich der für Sie zuständigen Vertretung, ob für diese konsularische Dienstleistung ein Termin vereinbart werden muss

### I. Erklärung zur Namensführung eines Kindes

Sofern ein Kind für den deutschen Rechtsbereich nicht aufgrund einer Gesetzesautomatik (Ehename der verheirateten Eltern oder bei im Zeitpunkt der Geburt ledige Mutter der Nachname der Mutter) einen Geburtsnamen erwirbt, muss vor der erstmaligen Ausstellung eines deutschen Ausweispapiers für dieses Kind zunächst dessen Geburtsname bestimmt werden. Dies geschieht durch eine Erklärung der Eltern zur Namensführung des Kindes für den deutschen Rechtsbereich. Beide Eltern sowie Kinder ab 14 Jahren müssen für die Abgabe der Erklärung persönlich zur Auslandsvertretung kommen. Sie können bestimmen, ob das Kind den Namen des 1. oder des 2. Elternteils als Familiennamen führen soll. Sofern ein Elternteil ausländischer Staatsangehöriger ist, besteht auch die Möglichkeit, die Anwendung des ausländischen Namensrechts zu wählen (z.B. bei einem spanischen Elternteil kann das Kind auch die ersten „apellidos“ der Eltern erhalten). Diese Rechtswahl muss vor Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes abgegeben werden.

Außerdem besteht seit dem 29.01.2013 durch den neu in Kraft getretenen Art. 48 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) die Möglichkeit, den während eines gewöhnlichen Aufenthalts in einem Mitgliedsstaat der EU erworbenen und dort in ein Personenstandsregister eingetragenen Namen zu wählen, sofern dies nicht mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist.

**Wichtig:** Auch wenn Sie bereits vor dem spanischen Standesamt einen Namen bestimmt haben, gilt dies für das deutsche Recht nicht! In allen Fällen ist vor Ausstellung des Passes die Namensführung zu klären bzw. die entsprechende Bestätigung des deutschen Standesamts abzuwarten, da die Führung eines Namens nach deutschem Recht ausschließlich aus der Bescheinigung über die Namensführung oder aus einer deutschen Personenstandsurkunde nachgewiesen wird.

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Folgende Unterlagen werden im **Original mit einer Kopie (die Originale werden Ihnen sofort wieder ausgehändigt)** benötigt. **Es ist möglich, dass das zuständige Standesamt im Einzelfall weitere Nachweise verlangt.**

Bitte legen Sie alle ausländischen Urkunden auf internationalem Formblatt (spanische Urkunden in der „versión plurilingüe“) oder mit Haager Apostille bzw. Legalisation und einer beglaubigten Übersetzung vor.

**A: wenn die Eltern des Kindes bei seiner Geburt verheiratet waren:**

1. ausführliche spanische Geburtsurkunde des Kindes (certificado de nacimiento literal) ohne Übersetzung in Verbindung mit der spanischen internationalen Geburtsurkunde (certificado de nacimiento plurilingüe)
2. Heiratsurkunde der Eltern (bei Heirat in Spanien: certificado de matrimonio plurilingüe, NICHT das „Libro de familia“)
3. Geburtsurkunde der Mutter und des Vaters
4. Ausweisdokumente beider Eltern, sofern vorhanden auch den Staatsangehörigkeitsausweis bzw. Einbürgerungsurkunde
5. Wohnsitznachweis in Spanien (certificado/volante de empadronamiento) für die ganze Familie ohne Übersetzung
6. Abmeldebescheinigung des letzten Wohnorts in Deutschland, falls vorhanden
7. falls Geschwisterkinder vorhanden sind, deren Geburtsurkunde und Ausweis/Pass.

**B: wenn die Eltern des Kindes bei seiner Geburt nicht verheiratet waren:**

1. ausführliche spanische Geburtsurkunde des Kindes (certificado de nacimiento literal) ohne Übersetzung in Verbindung mit der spanischen internationalen Geburtsurkunde (certificado de nacimiento plurilingüe). Der Urkunde muss zu entnehmen sein, dass beide Eltern die Geburt gemeinsam beim spanischen Standesamt angezeigt haben, bzw. dass der Vater die Vaterschaft ausdrücklich anerkannt und die Mutter der Anerkennung ausdrücklich zugestimmt hat (entsprechende Eintragung unter Rubrik „declarantes“)
2. bei Vorehen der Mutter muss gegebenenfalls ein anerkanntes Scheidungsurteil bzw. andere Nachweise über die Auflösung der Ehe vorgelegt werden
- 3.-6. siehe Punkt A

**Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.**

## II. Antrag auf Beurkundung der Geburt in Deutschland mit Ausstellung einer deutschen Geburtsurkunde

Wird ein Kind mit deutscher Staatsangehörigkeit im Ausland geboren, so kann die Geburt beim zuständigen deutschen Standesamt nachbeurkundet werden, damit das Kind auch in einem deutschen Geburtenregister eingetragen ist und somit eine deutsche Geburtsurkunde ausgestellt werden kann. Der Antrag auf Nachbeurkundung der Geburt schließt die oben erwähnte Namensklärung – soweit erforderlich – ein. Es gibt keine Ausschlussfrist für den Antrag auf Beurkundung der Geburt.

Allerdings erwerben im Ausland geborene Kinder, deren deutsche Eltern oder ein Elternteil am oder nach dem 01.01.2000 (Inkrafttreten der Staatsangehörigkeitsreform) im Ausland geboren wurden, grundsätzlich nicht mehr die deutsche Staatsangehörigkeit, es sei denn, sie würden dadurch staatenlos oder wenn die deutschen Eltern oder der deutsche Elternteil die Geburt innerhalb eines Jahres der zuständigen Auslandsvertretung anzeigt (§4 Abs. 4 StAG).

## III. Gebühren

- **Im Konsulat werden folgende Gebühren erhoben :**

Erklärung zur Bestimmung des Geburtsnamens	25.-- €
Antrag auf Beurkundung der Geburt ohne Namensklärung	20.-- €
Antrag auf Beurkundung der Geburt mit Namensklärung	25.-- €
Beglaubigung von Fotokopien zur Übersendung an das deutsche Standesamt anstelle der Originale)	10.-- €
Auslagen im Fall von Anfertigung von Fotokopien im Konsulat	5.-- €

- **Das deutsche Standesamt, an das die Auslandsvertretung die Namensklärung oder den Antrag auf Beurkundung der Geburt weiterleitet, erhebt ebenfalls Gebühren und Auslagen nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts, diese Gebühren werden nicht im Konsulat beglichen:**

Namensbescheinigung	10.-- €
Beurkundung der Geburt etwa	80.-- €
Ausstellung einer Geburtsurkunde	10.-- €
Jede gleichzeitig bestellte Ausfertigung der gleichen Urkunde	5.-- €

**Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.**